

Fortbildungsprüfung Meisterassistent/-in Kosmetik im Friseurhandwerk

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom ... und der Vollversammlung vom ... erlässt die Handwerkskammer als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl I S. 3074) die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung zum anerkannten Abschluss „Meisterassistent/-in Kosmetik im Friseurhandwerk“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur „Meisterassistent/-in Kosmetik im Friseurhandwerk“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben einer „Meisterassistentin“/ eines „Meisterassistenten Kosmetik im Friseurhandwerk“ verantwortlich wahrzunehmen:

1. Kundenansprüche analysieren und qualifizierte Beratung über hautkosmetische Dienstleistungen und Produkte durchführen
2. Waren präsentieren und kosmetische Dienstleistungskonzepte entwickeln
3. Pflegende kosmetische Maßnahmen nach Hautbeurteilung, insbesondere Massagen, Anwenden von Masken, Peeling, Haarentfernung und Behandlung von Hautunreinheiten durchführen
4. Maßnahmen der Handpflege und der Maniküre durchführen
5. Anwendung kosmetischer Apparate
6. Dekorative kosmetische Maßnahmen einschließlich Gestaltung der Nägel durchführen

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Meisterassistent/-in Kosmetik im Friseurhandwerk“

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung im Friseurhandwerk nachweist.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst folgende Aufgaben:

- 1.1. eine Situationsaufgabe
- 1.2. ein darauf bezogenes Fachgespräch
2. eine schriftliche Prüfung

(2) Die Ausführung der Situationsaufgabe soll 90 Minuten, das Fachgespräch 30 Minuten, die schriftliche Prüfung 240 Minuten nicht überschreiten.

(3) Als Situationsaufgabe ist die nachfolgende Aufgabe durchzuführen:

Eine kosmetische Behandlung mit folgenden Teilaufgaben:

1. Hautbeurteilung an einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Modell
2. Farbanalyse
3. Beratungs- und Verkaufsgespräch
4. Reinigung (Tiefenreinigung) unter Verwendung apparativer Maßnahmen
5. Gesichts-, Hals- und Dekolleté-Massage
6. Auftragung einer Maske oder Packung
7. Ausführung eines Abend-Make-up

Der Prüfling hat die Hautbeurteilung, die Farbanalyse, den Behandlungsverlauf incl. Pflegeprodukten zu protokollieren.

(4) In der schriftlichen Prüfung sollen Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachgewiesen werden.

1. Kosmetische und dermatologische Grundlagen
 - a) Entstehung der Hauttypen
 - b) Anatomie und Physiologie der Haut
 - c) Merkmale entzündlicher und nichtentzündlicher Hautveränderungen
 - d) Zelle, Zellteilung und Gewebe
 - e) Knochen und Muskeln von Hals, Kopf und Dekolleté
2. Kosmetische Praxis
 - a) Massagearten
 - b) Anwendungsbereiche der Massagearten
 - c) Masken
 - d) Peeling
 - e) Make-up
 - f) Shiatsu
 - g) Aromatherapie
3. Kosmetologie
 - a) Wesentliche Grundbegriffe der Chemie

- b) Emulsionen und Wirkstoffe in der Kosmetik
- c) Seifen, WAS (Waschaktive Substanzen)
- d) Aspekte des Lichtschutzes

4. Marketing für Verkauf und Beratung
- a) Warenpräsentation
 - b) Grundlagen des Fachgesprächs
 - c) Kosmetisches Dienstleistungskonzept

5. Apparative Kosmetik
- a) Systematik der apparativen Kosmetik
 - b) Hochfrequenztechnologie

(5) Situationsaufgabe, Fachgespräch und schriftliche Prüfung sind gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen in der Situationsaufgabe und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus ist eine Gesamtbewertung zu bilden. Die Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der schriftlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 gewichtet.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Aufgaben kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Aufgabe entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote sowie die Ergebnisse in der Situationsaufgabe einschließlich Fachgespräch und der schriftlichen Prüfung hervorgehen müssen.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer ... vom ... anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am ... in Kraft.